

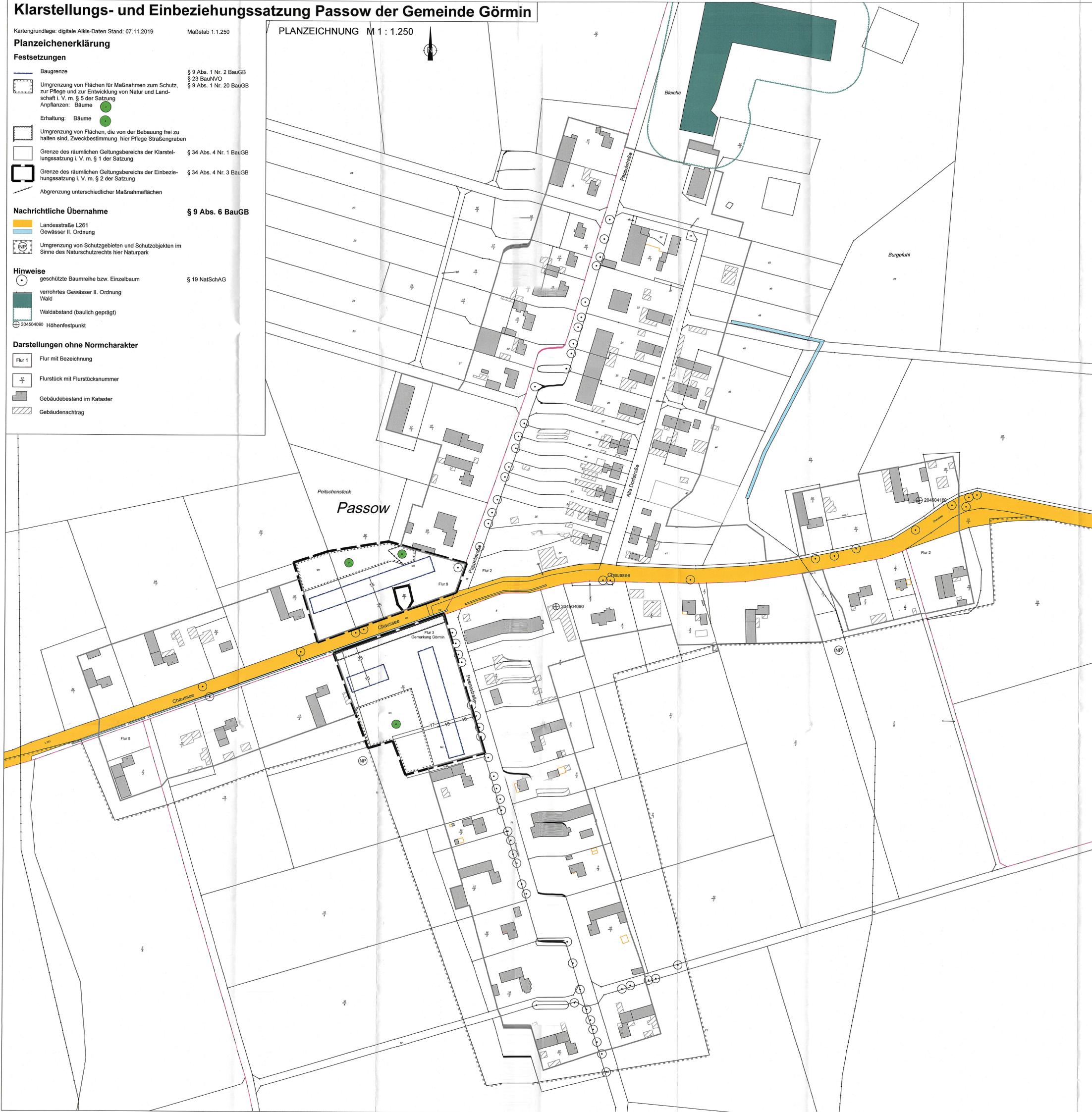
Planzeichenerklärung

- Festsetzungen**
- Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft i. V. m. § 5 der Satzung Anpflanzen: Bäume § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - Erhaltung: Bäume § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind, Zweckbestimmung hier Pflege Straßengraben
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Klarstellungsatzung i. V. m. § 1 der Satzung § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Einbeziehungsatzung i. V. m. § 2 der Satzung § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
 - Abgrenzung unterschiedlicher Maßnahmeflächen

- Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB**
- Landesstraße L261
 - Gewässer II. Ordnung
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts hier Naturpark

- Hinweise § 19 NatSchAG**
- geschützte Baumreihe bzw. Einzelbaum
 - verrohrtes Gewässer II. Ordnung
 - Waldabstand (baulich geprägt)
 - Höhenfestpunkt

- Darstellungen ohne Normcharakter**
- Flur mit Bezeichnung
 - Flurstück mit Flurstücksnummer
 - Gebäudebestand im Kataster
 - Gebäudenachtrag



Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung Passow der Gemeinde Görmin für den Ortsteil Passow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1729) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin vom 27.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Klarstellung
 Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil Passow umfasst das Gebiet, das in der Planzeichnung innerhalb der grauen Abgrenzungslinie liegt.

§ 2 Einbeziehung
 In den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Passow werden folgende Außenbereichsgrundstücke einbezogen: Gemarkung Görmin, Flur 3 Flurstücke 12/1, 12/2 und 13 (alle teilweise) sowie Flur 6 Flurstücke 55/1 und 58/3 (beide teilweise).

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich
Die Grenzen der beiden Teilsätze die in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Passow einbezogen werden, sind in der Planzeichnung dargestellt. Die Planzeichnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Überbaubare Grundstücksfläche
Die in der Planzeichnung festgesetzte Baugrenze legt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB für die Einbeziehungsatzung (§ 35 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) fest, welcher Grundstücksteil bebaut werden darf.

§ 5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahme und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
Vermeidungsmaßnahmen für die Einbeziehungsatzung
Fällungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

- Kompensationsmaßnahmen für die Einbeziehungsatzung**
- M1 Zur Kompensation des Eingriffes ist innerhalb der 0,56 ha großen Maßnahmenflächen auf Intensivgrünland eine Streuobstwiese anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist extensives Grünland mit zweimaliger Mahd/Jahr zu entwickeln. Weiterhin 60 hochstämmige Obstbäume StU 14/16 cm mit Verankerung aus heimischen Baumschulen z. B. Bärnimer Baumschule im Raster 10 m x 10 m zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Wildschutz ist zu gewährleisten. Die Mahd ist ab 1. August auf mindestens 10 cm Schnitthöhe mit Balkenmäher vorzunehmen. Das Mahdgut ist zu beseitigen. Auf Düngung, PSM, Nachsaat, Walzen, Schleppen und Umbrechen ist zu verzichten. Alternativ kann eine Beweidung mit Schafen erfolgen. Die Pflanzungen sind spätestens im Herbst des Jahres der Baufertigstellung und Inbetriebnahme durchzuführen.
- Artenliste:
 Apfelmäume: z. B. Pommerscher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Winterstettiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlicher Kurzstiel;
 Birnen z. B. Konferenz, Clapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibirne, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc., Gute Luise, Tangem;
 Quitten z. B. Apfelquitte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelquitte)
- M2 Als Ersatz für den Verlust von geschützten Einzelbäumen sind gemäß Baumschutzkompensationserlass MV heimische Bäume in der Qualität Hochstamm; 3 x verpflanzt; Stammumfang 16 bis 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bäume erhalten eine Pflanzgrube von 0,8 x 0,8 x 0,6 m, einen Erzeugnis z. B. Hersteller Jens Krüger/Papendorf, Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler

CEF-Maßnahmen

CEF 1 Der Verlust von Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter ist zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind vor Beginn der Abrissarbeiten an den Bäumen, die zur Erhaltung festgesetzt wurden, zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese ist der uNB zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

1 Nistkasten Bläuleweise ø 26-28 mm mit ungehebeltem Bretten und leicht beweglicher Reinigungs- und Kontrollklappe entsprechend Montageanleitung Abbildung 9 des AFB Erzeugnis z.B. Hersteller Jens Krüger/Papendorf, Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH (www.gww-pasewalk.de) alternativ Fa. Schwegler

CEF 2 Vor Fällungen und Beginn weiterer Umbauten ist 1 Fledermaus-Ersatzquartier Erzeugnis: Fledermausfachkasten z.B. Typ 1FF der Firma Schwegler oder Jens Krüger/Papendorf an die Erhaltung festzusetzen. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine fachkundige Person zu planen und zu begleiten. Diese ist der uNB zu benennen und hat nach Abschluss der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.

§ 5 Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen
Die Kompensationsmaßnahme M1 wird jeweils dem Flurstück zugeordnet, auf dem sie sich befindet. Der Ersatz für die drei nicht zur Erhaltung festgesetzten geschützten Bäume ist jeweils auf dem Flurstück zu erbringen, wo die Bäume gefällt werden. Die CEF-Maßnahmen werden dem Flurstück 58/3 der Flur 6 zugeordnet.

§ 6 In-Kraft-Treten
Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Görmin, den 23.11.2020

 Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

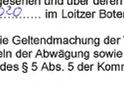
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin hat auf ihrer Sitzung am 03.12.2019 den Aufstellungsbeschluss für die Klarstellungs- und Einbeziehungsatzung Passow gefasst. Der Beschluss wurde am 27.03.2020 im Loitzer Boten Nr. 03/2020 bekanntgemacht. Außerdem erfolgte die Bekanntmachung durch Aushang vom 03.03.2020 bis 07.04.2020 (abgenommen am 27.04.2020) an der Bekanntmachungstafel.
- Der Entwurf der Satzung wurde von der Gemeindevertretung Görmin auf ihrer Sitzung vom 16.06.2020 als Grundlage für die öffentliche Auslegung und die Behördenbeteiligung gebilligt.
- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 03.08.2020 bis zum 04.09.2020 während der Dienstzeiten nach § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Während der Auslegungsfrist waren die Planunterlagen auch im Internet unter einsehbar. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessenten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 24.07.2020 im Loitzer Boten Nr. 07/2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte zusätzlich im Internet unter
- Die berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.06.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin hat die Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 27.10.2020 geprüft. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.
- Die Satzung wurde am 27.10.2020 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Görmin, 23.11.2020

 Bürgermeister

Görmin, 23.11.2020

 Bürgermeister

Görmin, 23.11.2020

 Bürgermeister